



EXTRAIT DU REGISTRE AUX DELIBERATIONS DU CONSEIL COMMUNAL DE CONTERN

Administration Communale
CONTERN
Grand-Duché de Luxembourg

Séance publique du: 21 octobre 2020

Annonce publique et convocation des conseillers : 15 octobre 2020

Membres présents : MM. ZOVILE-BRAQUET Marion, bourgmestre, SCHILTZ Fernand, échevin, JUNGBLUT Tom, échevin, LORENT Guy, EIFES Eric, SCHMITZ Jean-Pierre, DI GENOVA Jean-Pierre, LAKAFF Laurent, ARRENSDORFF Jean-Jacques, SCHMIT Claude et WEYMERSKIRCH Patrick, conseillers, TAZIAUX Tim, secrétaire f.f.

Absent excusé:

Point de l'ordre du jour: No 8

Objet: Approbation d'un règlement communal concernant la gestion des déchets

Le Conseil Communal,

Considérant la délibération du conseil communal du 19 décembre 2003 concernant la fixation d'un règlement-taxe concernant l'enlèvement, le recyclage et la gestion des déchets, approuvée par arrêté grand-ducal du 05 mars 2004, tel qu'il a été modifié par la suite ;

Considérant la délibération du conseil communal du 11 juin 2004, portant approbation d'un règlement communal concernant la gestion des déchets, tel qu'il a été modifié par la suite ;

Vu l'avis favorable n° insa-c1-22-3-2020 du médecin-inspecteur de la Direction de la Santé du 13 octobre 2020 ;

Vu l'avis favorable du Directeur de l'Administration de l'Environnement du 8 octobre 2020 ;

Vu les articles 99, 101, 102 et 107 de la Constitution ;

Vu la loi modifiée du 27 juin 1906 concernant la protection de la santé publique ;

Vu la loi du 21 novembre 1980 portant organisation de la direction de la santé, telle que modifiée par la loi du 24 novembre 2015 ;

Vu la loi modifiée du 18 juillet 2018 sur la police grand-ducale ;

Vu la loi du 13 juin 1994 relative au régime des peines ;

Vu le règlement grand-ducal du 1^{er} décembre 1993 relatif à l'aménagement et à la gestion des parcs à conteneurs ;

Vu la loi modifiée du 21 mars 2012 relative à la gestion des déchets ;

Vu le plan national de gestion des déchets et des ressources du 1er juin 2018 ;

Vu la loi du 18 juillet 2018 concernant la protection de la nature et des ressources naturelles ;

Vu le règlement grand-ducal modifié du 30 juillet 2013 relatif aux déchets d'équipements électriques et électroniques ;

Vu la loi communale du 13 décembre 1988 ;

Après en avoir délibéré conformément à la loi et à l'unanimité des voix

Décide

d'approuver le règlement communal ci-après relatif à la gestion des déchets :

Abfallwirtschaftssatzung der Gemeinde Contern

Inhaltsangabe

Präambel

Kapitel 1.	Allgemeines
Kapitel 2.	Gültigkeitsbereich
Kapitel 3.	Einsammelsysteme
Kapitel 4.	Getrennte Einsammlung von Abfällen im Holsystem
Kapitel 5.	Getrennte Einsammlung von Abfällen im Bringsystem
Kapitel 6.	Besondere Bedingungen der Einsammlung des Restmülls
Kapitel 7.	Besondere Bedingungen der Einsammlung des Biomülls
Kapitel 8.	Abfallsammelbehälter
Kapitel 9.	Einsammlung des Sperrmülls und des Schrotts
Kapitel 10.	Gebühren
Kapitel 11.	Einsammeltermine / Öffentliche Bekanntmachung
Kapitel 12.	Anschluss- und Benutzungszwang
Kapitel 13.	Allgemeine Pflichten
Kapitel 14.	Unterbrechung der Abfalleinsammlung
Kapitel 15.	Abfallvermeidung
Kapitel 16.	Ordnungswidrigkeiten
Kapitel 17.	Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Präambel

Ziel dieser Abfallsatzung ist es die Vermeidung und Bewirtschaftung der in die Zuständigkeit der Gemeinde CONTERN fallenden Abfälle im Sinne des Gesetzes vom 21. März 2012 umzusetzen.

Dabei gelten folgende Prioritäten:

1. Vermeidung
2. Wiederverwendung
3. stoffliche Verwertung
4. andere Formen der Verwertung
5. Verringerung der endgültigen Beseitigung der Abfälle,

unter Berücksichtigung der aktuellen ökologischen Bedingungen und den dafür günstigsten ökonomischen Bedingungen.

Bei der Verteilung der Kosten dafür wird sich die Gemeinde CONTERN mit Inkrafttreten dieser Satzung verstärkt an dem Verursacherprinzip orientieren (Principe "Pollueur-payeur"). Das bedeutet, dass der Erzeuger einer größeren Abfallmenge auch relativ mehr bezahlt, als derjenige der seine Abfallmenge reduziert.

Kapitel 1. Allgemeines

Art 1: Die Aufgaben der Gemeinde sowie die Abfalldefinitionen ergeben sich aus dem Gesetz vom 21. März 2012 über die Vermeidung und Verwaltung von Abfällen.

Bei der Durchführung von Veranstaltungen auf öffentlichen Plätzen und Strassen oder in öffentlichen Gebäuden ist darauf zu achten, dass die produzierte Abfallmenge so gering wie

möglich gehalten wird. Unterlagen, aus denen die Einhaltung dieser Bestimmung ersichtlich wird, sind bei der Gemeinde erhältlich.

Kapitel 2. Gültigkeitsbereich

Art 2: Der Abfalleinsammlung unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.

Art 3: Von der Einsammlung ausgeschlossen sind:

- Abfälle, welche gemäß dem Gesetz über die Vermeidung und Verwaltung von Abfällen nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde fallen.
- Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbereichen sowie Erdaushub und Bauschutt, soweit diese wegen ihrer Art oder Menge in den von der Gemeinde bereitgestellten Abfallbehältern, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls, das interkommunale Recyclingcenter oder andere Einsammelaktionen nach dieser Satzung von der Gemeinde nicht eingesammelt werden können.

Der Schöfferrat kann außerdem bei nicht satzungsgemäßer Benutzung der Einsammelsysteme im Einzelfall den vollständigen oder teilweisen Ausschluss von Abfällen einzelner Abfallerzeuger im Gemeindegebiet der Gemeinde CONTERN beschließen.

Art 4: Die von der satzungsgemäßen Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des Gesetzes über die Vermeidung und Verwaltung von Abfällen zu entsorgen.

Kapitel 3. Einsammelsysteme

Art 5: Die Gemeinde führt die Einsammlung von Abfällen im Holsystem oder im Bringsystem über private Dritte, gemeindeeigene Dienste, das interkommunale Recyclingcenter in Munsbach sowie staatlich organisierte Einsammelsysteme durch.

Art 6: Beim Holsystem werden die Abfälle am Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt.

Art 7: Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelcontainern oder zu sonstigen kommunalen und interkommunalen Annahmestellen zu bringen.

Kapitel 4. Getrennte Einsammlung von Abfällen im Holsystem

Art 8: Die Gemeinde sammelt die in der „**Ausführungsbestimmung N°1**“ zu dieser Abfallwirtschaftssatzung genannten Abfälle im Holsystem ein.

Art 9: Sammeltermine und -intervalle werden für die Abfälle gemäß **Abs. (1) in der „Ausführungsbestimmung N°1“** festgesetzt.

Art 10: Abfälle gemäß „**Ausführungsbestimmung N°1**“, die im Holsystem gesammelt werden, sind vom Abfallbesitzer in den dazu bestimmten Sammelbehältern bzw. im vorgegebenen Zustand an den dafür festgelegten Sammelterminen, unter Beachtung der weiteren Regelungen und Ausführungsbestimmungen dieser Satzung, zur Abfuhr bereitzustellen.

Art 11: Abfälle gemäß „**Ausführungsbestimmung N°1**“, deren Sammlung auf Abruf erfolgt, dürfen vom Abfallbesitzer nur bei ordnungsgemäßer Anmeldung bei der Gemeinde oder der von

dieser bestimmten Serviceeinrichtung, am zugeteilten Sammeltermin, unter Beachtung der weiteren Regelungen und Ausführungsbestimmungen dieser Satzung, zur Abfuhr bereitgestellt werden.

Art 12: Abfälle gemäß „**Ausführungsbestimmung N°1**“, die im Holsystem gesammelt werden, gehen mit der Entleerung der dazu bestimmten Sammelbehälter bzw. mit der Bereitstellung zur Abholung in den Besitz der Gemeinde über.

Kapitel 5. Getrennte Einsammlung von Abfällen im Bringsystem

Art 13: Die Gemeinde sammelt die in der „**Ausführungsbestimmung N°2**“ zu dieser Abfallwirtschaftssatzung genannten Abfälle im Bringsystem ein.

Art 14: Abfallbesitzer können zugelassene Abfälle im interkommunalen Recyclingcenter MUNSBACH abgeben, sofern sie dazu berechtigt sind.

Berechtigt sind grundsätzlich alle anschlusspflichtigen Privathaushalte (**gem. Kapitel 12 Art. 54**) der Gemeinde CONTERN. Ebenfalls Zutrittsberechtigt sind ortsansässige private bzw. öffentliche Betriebe, kommunale bzw. staatliche Einrichtungen und Ämter sowie gemeinnützige Vereine, allerdings nur auf der Grundlage einer mit dem Recyclingcenter abgeschlossenen Konvention und gegen Entrichtung der dafür festgesetzten Grundtaxe.

Hinsichtlich der Anlieferung der zugelassenen Abfälle gelten die gesetzlichen Bestimmungen sowie die gültigen Annahmekriterien des Recyclingcenters. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

Zur Erleichterung der Zutrittskontrolle erhalten alle berechtigten Anlieferer vom Recyclingcenter eine Zutrittskarte, mit der diese in MUNSBACH Zutritt erhalten. Die Zutrittskarte ist sorgfältig aufzubewahren. Sie kann bei missbräuchlichem Gebrauch bzw. Nichteinhaltung der Annahmekriterien im Recyclingcenter von der Gemeinde gesperrt werden.

Art 15: Berechtigte Abfallbesitzer können zugelassene Pflanzenabfälle zur interkommunalen Grünschnittsammelstelle bringen.

Berechtigt sind grundsätzlich alle Privathaushalte der Gemeinde CONTERN. Ebenfalls Zutrittsberechtigt sind kommunale Dienste der Gemeinde CONTERN. Für die Zutrittskontrolle hat die Zutrittskarte des Recyclingcenter MUNSBACH Gültigkeit.

Hinsichtlich der Anlieferung der zugelassenen Abfälle gelten die gesetzlichen Bestimmungen sowie die gültigen Annahmekriterien der Grünschnittsammelstelle. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

Art 16: Private Besitzer von Problemabfällen können diese zusätzlich zum Recyclingcenter auch bei den mobilen Sammlungen der „SuperDrecksKëscht® fir Bürger“ abgeben, welche an zuvor bekannt gegebenen Terminen in der Gemeinde CONTERN stattfinden. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

Art 17: Größere Mengen inerter Abfälle (Bauschutt, Erdaushub) sind durch den Abfallbesitzer direkt einer zur Aufnahme dieser Abfälle genehmigten Abfallentsorgungs- bzw. -behandlungsanlage (z.B. Bauschuttdeponie, -sortieranlage) zuzuführen.

Art 18: Die Gemeinde kann zur Einsammlung bestimmter in der „**Ausführungsbestimmung N°2**“ genannter Abfälle an allgemein zugänglichen Plätzen des Gemeindegebietes auch Sammelcontainer aufstellen. Solche Sammelcontainer tragen stets Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, welche im betreffenden Container gesammelt werden dürfen. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Sammelcontainer eingegeben

werden.

Die Gemeinde wird, um Lärmbelästigungen von Anwohnern zu vermeiden, Einfüllzeiten festlegen, zu denen die Sammelcontainer benutzt werden dürfen. Die festgelegten Einfüllzeiten sind auf jedem Sammelcontainer gut sichtbar angebracht. Benutzungen der Sammelcontainer außerhalb der zulässigen Einfüllzeiten sind nicht zulässig.

Art 19: Abfälle gemäß „**Ausführungsbestimmung N°2**“, die im Bringsystem gesammelt werden, gehen mit der Abgabe bei der dazu bestimmten Sammelstelle in den Besitz des Trägers der Sammelstelle über.

Kapitel 6. Besondere Bedingungen der Einsammlung des Restmüll

Art 20: Abfälle sind primär zu vermeiden bzw. einer von der Gemeinde CONTERN zur Verfügung gestellten getrennten Sammlung gemäß **Kapitel 4 und 5** zuzuführen.

Nur Abfälle, die sich nicht stofflich verwerten lassen, nicht dem Sperrmüll zuzuordnen sind sowie gemäß **Kapitel 2 Art.2** in die Sammlungszuständigkeit fallen, werden in der Gemeinde als Restmüll im Holsystem eingesammelt.

Art 21: Restmüll fällt in privaten Haushalten, aber grundsätzlich auch bei Ämtern, öffentlichen Einrichtungen, Vereinen, Gewerbebetrieben und bei öffentlichen Veranstaltungen an.

Art 22: Der Restmüll ist vom gemäß **Kapitel 12 Art. 54** anschlusspflichtigen Abfallbesitzer bzw. vom gemäß **Kapitel 12 Art. 58** freiwillig angeschlossenen in den bei der Gemeinde beantragten und von dieser gegen Gebühr zur Verfügung gestellten Restmüll-Sammelbehältern an den dafür vorgesehenen Abfuhrtagen, unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung, zur Abholung bereitzustellen.

Art 23: Als Grundausstattung ist von jedem Anschlusspflichtigen (**gem. Kapitel 12 Art. 54**) mindestens ein offizieller Restmüll-Sammelbehälter vorzuhalten.

Es besteht die Möglichkeit bei der Gemeinde die gemeinsame Nutzung von Restmüll-Sammelbehältern zu beantragen, sofern die Haushalte gemeinsam unter einem Dach (z.B. bei Residenzen) leben.

Art 24: Zulässige Restmüll-Sammelbehälter werden in der „**Ausführungsbestimmung N°3**“ von der Gemeinde festgelegt.

Art 25: In die Restmüll-Sammelbehälter sind keine Abfälle einzufüllen, die von der Sammlung der Gemeinde ausgeschlossen sind, nach den **Kapitel 4 und 5** zur Verwertung gesammelt bzw. die gemäß den Kriterien der SuperDrecksKëscht® für Bürger als problematisch eingestuft sind und deshalb getrennt oder gesondert eingesammelt werden müssen.

Art 26: Der Sammelrhythmus für den Restmüll wird von der Gemeinde CONTERN gemäß den Erfordernissen und dem jeweiligen Restmüllaufkommen in der „**Ausführungsbestimmung N°1**“ festgelegt.

Art 27: Für kurzzeitig auftretende erhöhte Restmüllmengen sind bei der Gemeinde gebührenpflichtige, offizielle Restmüllsacke zu beziehen. Diese sind speziell gekennzeichnet und damit für die Bereitstellung am Abfuhrtag zugelassen. Andere Säcke oder Behältnisse als die offiziellen Restmüllsacke werden bei der Sammlung nicht akzeptiert.

Kapitel 7. Besondere Bedingungen der Einsammlung des Biomülls

Art 28: Biomüll setzt sich aus organischen Küchen- und Pflanzenabfällen, die kompostierbar sind zusammen. Es ist das Ziel der Gemeinde CONTERN den im Gemeindegebiet anfallenden Biomüll möglichst durch dezentrale Eigenkompostierung seitens der Abfallbesitzer auf deren Grundstück verarbeiten zu lassen.

Art 29: Biomüll kann, sofern er nicht vom Abfallbesitzer selbst auf seinem Grundstück kompostiert wird, der Verwertung in einer interkommunalen Kompostieranlage bzw. einer anderen genehmigten Einrichtung zugeführt werden. Die Gemeinde bietet dazu eine getrennte Sammlung des Biomülls im Holsystem an.

Art 30: Die Teilnahme an der Sammlung erfolgt für die Abfallbesitzer freiwillig, aber unter Entrichtung einer von der Gemeinde festgelegten Nutzungsgebühr für den offiziellen Sammelbehälter.

Art 31: Biomüll ist vom Abfallbesitzer in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Sammelbehältern (den sogenannten „Biotonnen“) an den dafür vorgesehenen Abfuhrtagen, unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung, zur Abholung bereitzustellen.

Art 32: Als Biotonnen für die organischen Abfälle zugelassen sind die in der „**Ausführungsbestimmung N°3**“ genannten Behälter.

Art 33: In die Biotonnen dürfen keine Abfälle eingefüllt werden, die vom Betreiber der interkommunalen Kompostieranlage bzw. anderer genehmigter Einrichtungen von der Verwertung ausgeschlossen sind und deshalb als Restmüll gelten bzw. den getrennten Sammlungen gemäß **Kapitel 4 und 5** zuzuführen sind.

Die gültigen Sortierbedingungen werden von der Gemeinde veröffentlicht und sind bei dieser erhältlich.

Art 34: Biotonnen mit nicht zulässigem Inhalt können von der Entleerung in das Sammelfahrzeug unmittelbar ausgeschlossen werden. Der davon betroffene Abfallbesitzer kann den beanstandeten Inhalt entweder nachsortieren oder bei der Gemeinde eine Gebührenbanderole erstehen, mit der die Biotonne einmalig als Restmülltonne gekennzeichnet und damit bei der nächsten Restmüllsammlung entleert werden kann.

Bei wiederholt missbräuchlicher Benutzung der Biotonne zur Restmüllbeseitigung, kann der Schöffenrat beschließen die Biotonne beim davon betroffenen Haushalt einzuziehen. Der davon betroffene Haushalt erhält mit einem offiziellen Bescheid Kenntnis darüber.

Art 35: Der Sammelrhythmus für die organischen Abfälle wird von der Gemeinde gemäß den hygienischen Erfordernissen saisonal angepasst und in der „**Ausführungsbestimmung N°1**“ festgelegt.

Art 36: Die Abfallbesitzer sind angewiesen die Entleerung der Biotonnen aus hygienischen Gründen zu den festgelegten Sammelterminen, unter Beachtung des **Kapitel 8 Art. 43** strikt einzuhalten.

Art 37: Jedes Unternehmen, das für die Herstellung, den Vertrieb und die Lieferung von Mahlzeiten verantwortlich ist, muss über gekühlte Sammelbehälter mit ausreichender Kapazität zur Ablagerung seiner organischen Abfälle verfügen. Die Sammlung dieser Abfälle erfolgt mindestens einmal pro Woche nach den Bedürfnissen des Unternehmens.

Kapitel 8. Abfallsammelbehälter

Art 38: Die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Abfallsammelbehälter werden in der „**Ausführungsbestimmung N°3**“ festgelegt. Sie sind grundsätzlich sachgemäß zu befüllen und zu benutzen.

Art 39: Die Grundausstattung eines jeden Anschlusspflichtigen (**gem. Kapitel 12 Art. 54**) ist mindestens ein Restmüllsammelbehälter („Restmülltonne“).

Art 40: Auf freiwilliger Basis können zusätzliche Sammelbehälter, die der getrennten Sammlung von verwertbaren Abfällen im Holsystem gemäß **Kapitel 4** dienen, vom Anschlusspflichtigen benutzt werden.

Art 41: Abfallsammelbehälter können ein- oder mehrmals bei der Gemeinde bezogen werden. Die Kosten hierfür werden gemäß dem Taxenreglement erhoben.

Art 42: Die Behälter und die teilweise daran integrierten Identifikationschips bzw. daran angebrachten offiziellen Aufkleber sind Eigentum der Gemeinde CONTERN. Es ist untersagt den Behälter oder den Identifikationschip zu manipulieren, zu entfernen bzw. zu zerstören. Offizielle Aufkleber dürfen weder entfernt noch überklebt werden.

Art 43: Die Abfallsammelbehälter sind nur soweit zu füllen, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten. Ist dies nicht der Fall, so behält sich die Gemeinde vor die Entleerung zu verweigern.

Art 44: Die Abfallsammelbehälter sind an den Abfuhrtagen an gut erreichbarer Stelle auf dem Grundstück, in der Nähe der Fahrbahn oder an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehweges oder - soweit keine Gehwege vorhanden sind – am äußersten Fahrbahnrand für die Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Behälter sind diese am selben Tag durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.

Art 45: In besonderen Fällen – wenn z.B. Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können – kann die Gemeinde bestimmen, an welcher Stelle die Abfallbehälter zur Entleerung bereitzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.

Art 46: Die Benutzer sind verpflichtet, die Abfallsammelbehälter in reinlichem Zustand zu halten.

Art 47: Die Restmüll- und die Biotonne können auf Wunsch mit einem Deckelschloss versehen werden. Die Kosten dafür werden im Taxenreglement festgesetzt.

Kapitel 9. Einsammlung des Sperrmülls und des Schrotts

Art 48: Zulässiger Sperrmüll und Schrott werden in der „**Ausführungsbestimmung N°4**“ klassifiziert und festgelegt.

Art 49: Zulässiger Sperrmüll und Schrott sind an den bekanntgegebenen Einsammeltagen und –zeiten an den Grundstücken zur Einsammlung in der Art bereitzustellen, dass sie gut erreicht und ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des **Kapitel 8 Art.43** sind dabei entsprechend zu beachten.

Art 50: Die von der Gemeinde festgelegten Bedingungen und Gebühren für die Sperrmüll- und Schrottsammlung sind zu beachten. Verwertbare sperrige Abfälle und Metallteile sind primär einer der von der Gemeinde CONTERN zur Verfügung gestellten selektiven Sammlung gemäß **Kapitel 5** zuzuführen.

Art 51: Das von der Gemeinde beauftragte Abfuhrunternehmen ist berechtigt nicht sachgemäß bereitgestellten Sperrmüll und Schrott am Grundstück des Abfallerzeugers stehen zu lassen. Der Abfallbesitzer wird durch einen Aufkleber über die Gründe des Zurücklassens informiert. Er ist verpflichtet die beanstandeten Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen.

Art 52: Die ordnungsgemäß zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum der Gemeinde. Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.

Kapitel 10. Gebühren

Art 53: Der Gemeinderat erlässt ein Taxenreglement, in denen die Gebühren für den Bezug der in diesem Abfallreglement genannten Leistungen geregelt werden.

Kapitel 11. Einsammeltermine / Öffentliche Bekanntmachung

Art 54: Anschlusspflichtige erhalten zu Beginn eines jeden Jahres eine Information mit den regelmäßigen Holsammlungsterminen, den Öffnungszeiten der kommunalen und interkommunalen Sammelstellen sowie den wesentlichen Bedingungen für die Abholung bzw. die Abgabe der Abfälle auf Grundlage der **Kapitel 4 und 5**. Darüber hinaus werden die Anschlusspflichtigen regelmäßig durch Gemeindeinformationen sowie öffentliche Bekanntmachungen über die Abfuhrtermine informiert. Kurzfristige Änderungen werden rechtzeitig, mit angemessener Frist, vorher öffentlich bekanntgegeben.

Kapitel 12. Anschluss- und Benutzungszwang

Art 55: Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks, auf dem sich ein Ein- oder Mehrfamilienhaus befindet, dinglich Berechtigte ist verpflichtet, dieses an die im Holsystem betriebene Restmüllsammmlung der Gemeinde CONTERN anzuschließen, wenn es bewohnt ist oder dort aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Dies gilt nicht für Grundstücke, auf denen ausschließlich Grünabfälle oder sonstige kompostierbare Abfälle anfallen.

Art 56: Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

Art 57: Die getrennte Einsammlung der in der „**Ausführungsbestimmung N°2**“ genannten, Abfälle im Holsystem erfolgt für den Anschlusspflichtigen auf freiwilliger Basis. Er ist jedoch verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der gemeindlichen Abfallentsorgung gemäß **Kapitel 2 Art. 3** ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme zu bedienen.

Art 58: Der Abfallbesitzer kann sich bei der Gemeinde auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien lassen, wenn die Abwicklung des Restabfalls mit den von der Gemeinde gestellten Restmülltonnen aus Mengen- und Platzgründen nicht zumutbar ist. Der Verbleib des Restabfalls ist der Gemeinde auf Anfrage hin mitzuteilen.

Art 59: Grundstücke, die ausschließlich gewerblich, von Vereinen, von einer öffentlichen Verwaltung oder im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung genutzt werden, Campingplätze und Weekend-Häuser unterliegen nicht dem Anschluss- und Benutzungszwang gemäß **Art. 54**.

Die Benutzung der von der Gemeinde CONTERN angebotenen Restmüll- wie auch der getrennten Einsammlung von Abfällen im Hol- oder Bringsystem ist auf freiwilliger Basis möglich und erfolgt gegen Entrichtung einer im Taxenreglement dafür festgelegten Benutzungs- bzw. Teilnahmegebühr.

Art 60: Der Anschlusspflichtige nach Art. 54 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer.

Art 61: Der Anschlusspflichtige, wie auch der gemäß Art.58 freiwillig beteiligte, hat der Gemeinde auf Nachfrage alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.

Kapitel 13. Allgemeine Pflichten

Art 62: Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Behältern oder sonst satzungswidrig zur Abfuhr bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Die Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte haben dabei das Recht die zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle und Behältnisse im Sinne dieser Satzung zu überprüfen.

Art 63: Verunreinigungen durch Abfallsammelbehälter, Abfallsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle, oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der Verursacher zu beseitigen.

Art 64: Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Gemeinde und deren beauftragte Dritte sind nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

Art 65: Es ist grundsätzlich nicht erlaubt Abfälle jedweder Art auf dem Gebiet der Gemeinde CONTERN zwischen zu lagern, zu deponieren oder zu entsorgen, es sei denn es liegen die dafür notwendigen Genehmigungen vor. Die Gemeinde muss vorab und ohne gesonderte Aufforderung eine Kopie dieser Genehmigung erhalten.

Die unzulässige Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten oder Unternehmen, die in oder neben öffentlichen Abfalleimern auf Straßen, Wegen oder anderen öffentlichen Plätzen deponiert werden, ist strengstens verboten.

Es ist außerdem verboten:

- Abfälle in die öffentliche Kanalisation zu entsorgen sowie die Installation oder Nutzung eines Häckslers für die Beseitigung von Abfällen in die Kanalisation.
- Abfälle in der freien Luft zu verbrennen sowie in nicht zugelassenen festen oder mobilen Anlagen, gemäß den Bestimmungen der Gesetzgebung zur Abfallwirtschaftssatzung und des Commodo / Incommodo - Gesetzes.

Kapitel 14. Unterbrechung der Abfalleinsammlung

Art 66: Die Gemeinde sorgt bei Betriebsstörungen oder an gesetzlichen Feiertagen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung den Betroffenen mitgeteilt werden können.

Kapitel 15. Abfallvermeidung

Art 67: Jeder Abfallerzeuger ist verpflichtet sich so zu verhalten, dass die Abfallerzeugung und deren Gefährlichkeit auf ein Minimum reduziert werden.

Bei der Erbringung einer Dienstleistung, sind die Leistungserbringer verpflichtet alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, so dass

- Ihre Produkte, die Konzeption Ihrer Dienstleistungen,

- der Verbrauch des Produktes oder das Zurückgreifen auf Dienstleistungen die Abfallvermeidung berücksichtigen.

Zum Zweck der Abfallvermeidung sollte im Rahmen des Möglichen auf Produkte, Verfahren oder Erzeugungsleistungen zurückgegriffen werden, die weniger Abfälle produzieren oder Abfälle, die weniger gefährlich sind.

Kapitel 16. Ordnungswidrigkeiten

Art 68: Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

andere als die zugelassenen Abfälle (gemäß **Kapitel 2, 4 Art. 8** und **5 Art. 13**) in die dazu bestimmten Sammelbehälter eingibt oder außerhalb der zulässigen Sammelzeiten bereitstellt (entgegen **Kapitel 4 Art. 10 und 11** sowie **Kapitel 5 Art. 14, 15, 16 und 18**),

den Anweisungen des Personals der kommunalen Sammeldienste, des Recyclingcenters Munsbach sowie der Grünschnittsammelstelle nicht Folge leistet (entgegen **Kapitel 4 Art.9** bis **Art. 11** sowie **Kapitel 5 Art. 14** bis **Art. 16**),

in die Biotonne andere als die zugelassenen Abfälle einfällt (entgegen **Kapitel 7 Art.33**),

Abfallsammelbehälter zweckwidrig verwendet bzw. mutwillig beschädigt (entgegen **Kapitel 8 Art. 37, 41 und 42**),

geleerte Abfallsammelbehälter nicht am Tag der jeweiligen Sammlung auf sein Grundstück zurückstellt (entgegen **Kapitel 8 Art. 43**),

zur Einsammlung bereitgestellte Abfälle wegnimmt, durchsucht oder umlagert (entgegen **Kapitel 9 Art. 51**),

sein Grundstück nicht an die öffentliche Restmülleinsammlung anschließt (entgegen **Kapitel 12 Art. 54**) und dadurch Abfälle, die er besitzt und die in die Zuständigkeit der öffentlichen Abfallentsorgung fallen, entgegen der zulässigen Ausnahmen entsorgt bzw. nicht der öffentlichen Abfallentsorgung (gem. **Kapitel 12 Art. 56**) überlässt,

den Wechsel im Grundeigentum nicht der Gemeinde mitteilt (entgegen **Kapitel 12 Art. 59**),

Verunreinigungen nicht beseitigt (entgegen **Kapitel 13 Art. 62**),

Abfälle in Abfallsammelbehälter einwirft, die für andere Grundstücke aufgestellt sind,

Aufstellplätze von Sammelcontainern gemäß **Kapitel 5 Art. 18** verunreinigt oder andere Abfälle dort zurücklässt.

Art 69: Unter Vorbehalt anderer strengerer gesetzlicher Verfügungen werden Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements gemäß Artikel 26 des Gesetzes vom 13. Juni 1994 über die Strafbestimmungen mit einer Geldstrafe von mindestens 25 € und maximal 250 € geahndet.

Kapitel 17. Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Art 70: Die Abfallwirtschaftssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig sind ab diesem Datum alle vorherigen Abfallwirtschaftsreglemente der Gemeinde CONTERN, welche den gegenwärtigen Bestimmungen widersprechen, außer Kraft.

Ainsi décidé à Contern, date qu'en tête
Suivent les signatures
Pour expédition conforme
Contern, le 21 octobre 2020

Le bourgmestre,

Le secrétaire f.f.,